

1. Vorrang von Dienstanweisungen für den Einsatz von automatisierten Kostenberechnungsprogrammen in der Justiz

1. Vorrang von Dienstanweisungen für den Einsatz von automatisierten Kostenberechnungsprogrammen in der Justiz

Im Falle der Übermittlung von Kostendatensätzen an die Landesjustizkasse Bamberg gelten die in den Dienstanweisungen für den Einsatz von automatisierten Kostenberechnungsprogrammen in der Justiz getroffenen besonderen Bestimmungen.